

RS Vwgh 1989/3/6 87/15/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

B-VG Art130 Abs2;

FinStrG §89 Abs7 idF 1985/571;

FinStrG §91 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 431;

Rechtssatz

Bei Entscheidung über einen Antrag nach § 89 Abs 7 FinStrG idFBGBl 1985/571 hat die Abgabenbehörde Ermessen iSd § 20 BAO zu üben. Die Entscheidung darüber, ob beschlagnahmte Gegenstände aus dem in § 91 Abs 2 FinStrG angeführten Grund zurückzugeben sind, ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag hängt daher allein von der Beantwortung der Frage ab, ob die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme noch gerechtfertigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150153.X02

Im RIS seit

06.03.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>